

**Gesetz zur Ausführung des § 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beamten des Verbandes der Röm.-kath. Kirchengemeinden in der Freien und Hansestadt Hamburg (Osnabrücker Anteil)**

– Dienststrafordnung –<sup>1</sup>

Vom 19. Februar 1965

(Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, 81. Jg., Nr. 17, Bd. 35, Nr. 46, Art. 421, S. 385 ff., v. 9. August 1965)

- Amtliche Lesefassung -

## **ABSCHNITT I**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **A. Amtsvergehen**

**§ 1 (1)** Diese Dienststrafordnung findet Anwendung auf alle Beamten des Verbandes der Röm.-kath. Kirchengemeinden in der Freien und Hansestadt Hamburg (Osnabrücker Anteil)<sup>2</sup>, die ein ständiges Amt auf Lebenszeit bekleiden oder aus einem solchen Amt in den endgültigen oder einstweiligen Ruhestand versetzt sind.

(2) Über das Dienststrafrecht der Beamten auf Probe und der Beamten auf Widerruf trifft der Abschnitt III Bestimmung.

**§ 2** Aus dem Dienstverhältnis entsteht für den Beamten außer den besonderen Beamten- und Amtspflichten die weitere Pflicht, sich innerhalb und außerhalb des Dienstes der Achtung, die der Beruf erfordert, würdig zu zeigen, das übertragene Amt unter Beobachtung der katholischen Morallehre und des katholischen Kirchenrechts wahrzunehmen und die für das Amt geltenden Dienstanweisungen zu befolgen.

---

<sup>1</sup> Durch Artikel 11 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 in Verbindung mit Ziffer 3 des Schlussprotokolls (Übergangsregelung zu Artikel 11) des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung von Erzbistum und Kirchenprovinz Hamburg vom 22. September 1994 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 1. Jg., Nr. 1, Art. 1, S. 1 ff., v. 27. Januar 1995) ist das Gesetz zur Ausführung des § 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beamten des Verbandes der Röm.-kath. Kirchengemeinden in der Freien und Hansestadt Hamburg (Osnabrücker Anteil) – Dienststrafordnung – vom 19. Februar 1965 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, 81. Jg., Nr. 17, Bd. 35, Nr. 46, Art. 421, S. 385 ff., v. 9. August 1965) auf das Erzbistum Hamburg übergegangen.

<sup>2</sup> **Ab 1.1.2017** gilt diese Dienststrafordnung auch für Beamtinnen und Beamte des Erzbistums Hamburg. Dies ergibt sich aus § 2 des Beamtengesetzes vom 18. Februar 1965 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, 81. Jg., Nr. 17, Bd. 35, Nr. 46, Art. 420, S. 385, v. 9. August 1965) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Regelung der beamtenrechtlichen Rechtsverhältnisse des Katholischen Schulverbandes Hamburg und des Erzbistums Hamburg (BeamntG) vom 15. November 2016 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 22. Jg., Nr. 10, Art. 140, S. 160 f., v. 15. November 2016).

**§ 3** (1) Ein Beamter, der die ihm obliegenden Pflichten verletzt, begeht ein Amtsvergehen und hat eine Dienststrafe verwirkt.

(2) Wegen Handlungen, die ein Beamter vor seiner Anstellung begangen hat, ist ein Dienststrafverfahren nur dann zulässig, wenn sie bei seiner Anstellung nicht bekannt waren und eine Dienstentlassung begründen würden, falls sie während der Amtszeit des Beamten begangen worden wären.

## **B. Die Dienststrafen**

**§ 4** (1) Dienststrafen sind: Warnung, Verweis, Geldstrafe, Dienstentlassung.

(2) Verweis und Geldstrafe können miteinander verbunden werden. Eine Geldstrafe darf den Betrag des einmonatigen Diensteinkommens, Ruhegehaltes oder Wartegeldes nicht übersteigen.

**§ 5** Welche der in § 4 genannten Dienststrafen zu verhängen ist, richtet sich nach der Erheblichkeit des Amtsvergehens und nach der Gesamtführung des Beamten.

**§ 6** (1) Warnung, Verweis und Geldstrafe sind die in leichteren Fällen des Amtsvergehens zu verhängenden Strafen.

(2) Die Dienstentlassung ist die Strafe für schwerere Amtsvergehen. Sie hat das Ausscheiden des Beamten aus dem Dienstverhältnis, den Verlust der Amtsbezeichnung, des Anspruchs auf Gehalt, Ruhegeld oder Wartegeld zur Folge und macht ihn unfähig, wieder im Dienste des Verbandes der Röm-kath. Kirchengemeinden in der Freien und Hansestadt Hamburg (Osnabrücker Anteil) angestellt zu werden.

(3) Hatte der Beamte bereits einen Anspruch auf Ruhegeld erworben und gestatten besondere Umstände eine mildere Beurteilung oder lässt die Bedürftigkeit des Beamten und seiner Familie es erforderlich erscheinen, so ist das Dienststrafgericht ermächtigt, neben der Dienstentlassung festzusetzen, dass dem Beamten das gesetzliche Ruhegeld oder ein Teil davon auf Lebenszeit oder auf bestimmte Jahre zu belassen sei.

(4) Dieses Ruhegeld ist von dem auf die Entlassung folgenden Tage an zu zahlen.

(5) Der dem Entlassenen über den Entlassungstag hinaus gezahlte Betrag des Diensteinkommens wird auf das für den gleichen Zeitraum bewilligte Ruhegeld angerechnet. Darüber hinaus empfangene Beträge dürfen nicht zurückgefordert werden. Das Ruhegeld ist an den bisherigen Zahlungsterminen im Voraus zu zahlen.

**§ 7** (1) Solange gegen den Beamten eine strafgerichtliche Untersuchung läuft, darf gegen ihn ein Dienststrafverfahren wegen derselben Tatsache nicht eingeleitet werden.

(2) Ist dies bereits vor Eröffnung des staatlichen Strafverfahrens geschehen, so ruht das Dienststrafverfahren bis zu dessen rechtskräftiger Erledigung.

(3) Wird ein Beamter durch das staatliche Strafgericht zu einer Strafe verurteilt, so entscheidet der Verbandsvorstand, ob außerdem gegen ihn ein Dienststrafverfahren einzuleiten oder fortzusetzen ist.

**§ 8** Ist vom staatlichen Strafgericht auf Freispruch erkannt worden, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand strafgerichtlicher Untersuchung gewesen sind, ein Dienststrafverfahren nur insofern stattfinden, als sie an sich und ohne ihre Beziehung zum gesetzlichen Tatbestand der strafrechtlich verfolgten Handlung ein Amtsvergehen enthalten.

### **C. Verteidigung und Kosten des Verfahrens**

**§ 9** (1) Der Beamte kann in jeder Lage des Verfahrens, sowohl im Verfahren bei leichteren Amtsvergehen als auch im förmlichen Dienststrafverfahren, einen bei den Gerichten der Bundesrepublik zugelassenen Rechtsanwalt als Verteidiger hinzuziehen. Bei leichteren Amtsvergehen kann der Verbandsvorstand auch eine andere geeignete Persönlichkeit als Verteidiger zulassen. Der Verteidiger muss der röm.-kath. Kirche angehören.

(2) Für das förmliche Dienststrafverfahren werden keine Gebühren, sondern nur bare Auslagen ersetzt. Wird der Beamte in Strafe genommen, so wird er zum Ersatz der Auslagen oder eines Teiles davon verurteilt.

(3) Wird der Beamte freigesprochen oder das Verfahren eingestellt, so können die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen der Verbandskasse auferlegt werden. Die Kosten der Verteidigung trägt die Verbandskasse nur, soweit sie ihr ausdrücklich auferlegt sind.

## **ABSCHNITT II**

### **Dienststrafverfahren**

#### **A. Verfahren im Falle eines leichteren Amtsvergehens**

**§ 10** (1) Warnung, Verweis und Geldstrafe können als Dienststrafen vom Dienstvorgesetzten des Beamten verhängt werden.

(2) Dienstvorgesetzter der Beamten des Verbandes der Röm.-kath. Kirchengemeinden in der Freien und Hansestadt Hamburg (Osnabrücker Anteil) ist der Verbandsvorstand.

**§ 11** (1) Erhält der Verbandsvorstand als Dienstvorgesetzter vom Verdacht des Amtsvergehens eines Beamten Kenntnis oder beantragt der Beamte die Einleitung eines Dienststrafverfahrens gegen sich selbst, so hat er Ermittlungen über den Sachverhalt anzustellen. Diese Ermittlungen sind aktenkundig zu machen und soweit auszudehnen, dass geklärt wird, ob ein zur Bestrafung geeignetes Amtsvergehen vorliegt und ob es mit einer Strafe gesühnt erscheint, die der Verbandsvorstand als Dienstvorgesetzter verhängen kann.

(2) Gewinnt der Vorstand von vornherein den Eindruck, dass es sich um ein schweres Amtsvergehen handelt, so kann er, ohne weitere Ermittlungen anzustellen und ohne ein Gutachten einzuziehen, die Akten sofort mit einem Anschreiben, in dem er seine Gründe darlegt, an den Vorsitzenden der Dienststrafkammer abgeben.

**§ 12** Mit der Vornahme der Ermittlungen beauftragt der Vorstand ein Verbandsmitglied, das tunlichst Jurist sein soll.

**§ 13 (1)** Der Beamte ist über das ihm zur Last gelegte Amtsvergehen, und zwar tunlichst vor der Vernehmung von Zeugen und/oder Sachverständigen, zu hören und zu befragen, ob er auf die Beschuldigungen erwidern wolle. Die Anhörung soll dem Beamten Gelegenheit geben, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen.

(2) Zur Anhörung des Beamten gehört in allen Fällen seine schriftliche Äußerung. Beantragt der Beamte mündliche Vernehmung, so ist über diese eine Niederschrift aufzunehmen, die dem Beamten zur Anerkennung durch Unterschrift vorzulegen ist.

(3) Wird die Unterschrift nicht geleistet, so muss die Niederschrift ergeben, dass diese dem Beamten zur Unterschrift vorgelegt worden und weshalb die Unterschrift unterblieben ist.

(4) Nach Abschluss der Ermittlungen ist der Beamte nochmals über ihr Ergebnis zu hören.

**§ 14** Die mit der Ermittlung beauftragten Personen haben ein Gutachten über das Ergebnis ihrer Ermittlungen und die etwa zu verhängende Strafe unaufgefordert den Akten beizufügen, wenn sie diese nach Abschluss der Ermittlungen dem Vorstand zurückgeben.

**§ 15 (1)** Kommt der Vorstand auf Grund der Ermittlungen und des Gutachtens (§ 16) zu der Überzeugung, dass kein Amtsvergehen vorliegt oder dass das erwiesene Amtsvergehen so bedeutungslos erscheint, dass bei Berücksichtigung des gesamten Verhaltens des Beamten die Verhängung einer Dienststrafe nicht oder nicht mehr angebracht erscheint, so hat er das Verfahren durch Vermerk in den Akten einzustellen.

(2) Stellt der Vorstand ein zur Bestrafung geeignetes Amtsvergehen fest, so hat er entweder selbst eine seiner Zuständigkeit entsprechende Strafe (§ 4 Abs. 2 in Verb. m. § 10 Abs. 1) festzusetzen oder, wenn er der Ansicht ist, dass das Amtsvergehen mit einer von ihm selbst verfüzten Strafe nicht hinreichend geahndet werden kann, die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens zu beantragen.

(3) Zu diesem Zweck hat er die Akten mit einem Anschreiben, in dem er seine Gründe darlegt, dem Vorstand zu übersenden.

**§ 16** Jeder Beschluss des Vorstandes, der das Verfahren einstellt (§ 15 Abs. 1) oder eine Strafe gegen den Beamten festsetzt (§ 15 Abs. 2), muss dem Beamten in einer mit Gründen versehenen Ausfertigung zugestellt werden.

**§ 17 (1)** Gegen die Verhängung einer Strafe durch den Vorstand wegen eines Amtsvergehens steht dem Beamten das Recht der Beschwerde an die Dienststrafkammer zu. Die Beschwerdeschrift ist innerhalb eines Monats, dessen Lauf mit dem Tag nach der Zustellung der Strafverfügung beginnt, beim Vorstand einzureichen.

(2) Ist der letzte Tag der Beschwerdefrist ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, so läuft die Beschwerdefrist mit dem nächsten Werktag ab.

**§ 18 (1)** Erachtet die Dienststrafkammer die bisherigen Ermittlungen für nicht ausreichend, so stellt sie selbst weitere Ermittlungen an.

(2) Über die Beschwerde des Beamten entscheidet die Dienststrafkammer in nicht öffentlicher Sitzung durch einen mit Gründen versehenen Beschluss. Zu der Verhandlung ist der Beamte zu laden. Inwieweit Zeugen zu laden sind, bestimmt die Dienststrafkammer.

(3) Die verhängte Strafe darf in der Beschwerdeinstanz nicht verschärft werden.

(4) Der Beschluss der Dienststrafkammer ist dem Beschwerdeführer zuzustellen und dem Vorstand in Abschrift mitzuteilen.

(5) Gegen den Beschluss der Dienststrafkammer findet die weitere Beschwerde an den Dienststrafhof nicht statt, es sei denn, die Kammer selbst lässt die weitere Beschwerde wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage ausdrücklich zu; in diesem Falle findet die Vorschrift des § 17 entsprechende Anwendung.

**§ 19 (1)** Die Vollstreckbarkeit eines Strafbeschlusses hat seine Rechtskraft zur Voraussetzung.

(2) Die Rechtskraft eines Strafbeschlusses des Vorstandes tritt mit dem Ablauf der Beschwerdefrist ein, wenn der Beamte keine Beschwerde einlegt.

(3) Der Beschluss der Dienststrafkammer, durch den eine Beschwerde erledigt wird, wird mit dem Ablauf des Tages rechtskräftig, an dem er dem Beamten zugestellt wird, sofern nicht der Dienststrafhof angerufen werden kann (§ 18 Abs. 5).

(4) Warnung und Verweis erteilt der Vorstand mündlich nach Rechtskraft des Strafbeschlusses; ist dies nicht ausführbar, so gelten Warnung oder Verweis mit der Rechtskraft des Strafbeschlusses als erteilt.

(5) Eine Geldstrafe wird nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbeschlusses im Verwaltungswege vollstreckt, soweit tunlich und möglich durch Einbehalten von Gehalt, Ruhe- oder Wartegeld. Vollstreckungsstelle ist der Vorstand.

**§ 20 (1)** Der Einstellungsbeschluss oder Strafbeschluss oder der Beschluss der Dienststrafkammer auf eine erhobene Beschwerde hin sind dem Beamten mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein zuzustellen. Die persönliche Aushändigung des Beschlusses durch den Vorstand oder durch einen von ihm beauftragten, dem

Beamten übergeordneten anderen Beamten ersetzt die Zustellung, sofern sie in den Akten nach Ort und Zeit vermerkt wird.

(2) Die in § 13 dieses Gesetzes vorgeschriebene Aufforderung an den Beamten, sich über die Beschuldigung zu äußern, ist ihm mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

(3) Ladungen des Beamten, der Zeugen und Sachverständigen zur mündlichen Vernehmung können mündlich oder mittels einfachen Briefes erfolgen. Leistet der Geladene solcher Aufforderung, zur Vernehmung zu erscheinen, keine Folge, so ist er zu einem neuen Termin mittels eingeschriebenen Briefes zu laden. Auf dem Postschein ist kurz der Inhalt des eingeschriebenen Briefes zu vermerken. Der Rückschein und der Postschein sind zu den Akten zu nehmen.

(4) Hat der Beamte seinen Wohnsitz verlassen, ohne dass seine vorgesetzte Dienststelle Kenntnis von seinem Aufenthalt hat, so erfolgt die Ladung und Zustellung in der letzten Wohnung des Beamten. Der Rückbrief ist zu den Akten zu nehmen.

## **B. Förmliches Dienststrafverfahren**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 21** (1) Auf die Strafe der Dienstentlassung (§ 4, § 6 Abs. 2 – 5) darf nur auf Grund eines förmlichen Dienststrafverfahrens gegen einen Beamten erkannt werden.

(2) Das förmliche Dienststrafverfahren besteht aus einer Voruntersuchung und einer mündlichen Hauptverhandlung vor der Dienststrafkammer.

(3) Für die Dauer des Dienststrafverfahrens werden vom Vorsitzenden des Verbandsvorstandes ein Vertreter der Anklage und ein Untersuchungsführer bestellt. Beide müsse der röm.-kath. Kirche angehören und sollen tunlichst Verbandsvertreter sein.

**§ 22** (1) Die Dienststrafkammer besteht aus:

- a) dem Vorsitz, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss,
- b) einem geistlichen und zwei Laienmitgliedern der Verbandsvertretung, von denen wiederum eines nicht im öffentlichen Dienst stehen soll, einem Beamten des Verbandes der Röm.-kath. Kirchengemeinden in der Freien und Hansestadt Hamburg (Osnabrücker Anteil).

(2) Den Vorsitz der Dienststrafkammer ernennt der Hochwürdigste Bischof von Osnabrück, dem allein es vorbehalten ist, auch den Stellvertreter zu benennen. Er soll tunlichst nicht Mitglied der Verbandsvertretung sein.

(3) Die zu 1 b genannten Mitglieder werden von der Verbandsvertretung gewählt. Sie sollen drei verschiedenen Kirchengemeinden angehören.

(4) Das Beamtenmitglied und zwei Ersatzleute werden von der Verbandsvertretung aus einer Vorschlagsliste gewählt, die die Personalvertretung der Beamten im Verbandsbereich aufstellt und die mindestens fünf Namen umfassen muss.

(5) Gehört ein Mitglied der Dienststrafkammer dem Kirchenvorstand der Gemeinde an, gegen deren Beamten sich das förmliche Dienststrafverfahren richtet, so hat an seiner Stelle der Stellvertreter einzutreten; dies gilt jedoch nicht für den Vorsitzenden.

(6) Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied der Dienststrafkammer mit dem Beamten bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist; in einem solchen Falle muss auch der Vorsitzende sich für befangen erklären.

## **2. Voruntersuchung**

**§ 23** (1) In der Voruntersuchung wird der Beamte unter Mitteilung der Anschuldigungspunkte von dem Untersuchungsführer vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört. Die Bestimmung des § 13 findet auf die Voruntersuchung entsprechende Anwendung.

(2) Es werden die Zeugen und Sachverständigen vernommen und die zur Aufklärung der Sachlage dienenden sonstigen Beweise erhoben.

(3) Bezüglich der Befugnis des Vertreters der Anklage und des Verteidigers zur Akteneinsicht gilt, dass beide in jeder Lage des Verfahrens jederzeit das Recht haben, die Akten einzusehen und sich sachdienliche Auszüge anzufertigen.

(4) Über alle Untersuchungshandlungen ist unter Hinzuziehung eines zur Verschwiegenheit verpflichteten Schriftführers eine Niederschrift aufzunehmen. Den vernommenen Personen ist ihre Aussage unmittelbar nach Fertigstellung der Niederschrift vorzulesen, um ihnen Gelegenheit zur Berichtigung und Ergänzung zu geben. Die Niederschrift muss ausweisen, dass dies geschehen ist.

**§ 24** (1) Erachtet der Untersuchungsführer den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so schließt er sie.

(2) Beantragt der Vertreter der Anklage eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsführer, wenn er dem Antrage nicht stattgeben will, die Entscheidung des Vorsitzers der Dienststrafkammer einzuholen.

(3) Nach Schluss der Voruntersuchung ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu dem Ergebnis zu äußern und etwaige Anträge auf Ergänzung zu stellen. Zu diesem Zweck ist dem Beamten und seinem Verteidiger auf Antrag Akteneinsicht zu gestatten.

(4) Nach Ablauf dieser Frist sind die Akten mit den etwaigen Äußerungen des Beamten und seines Verteidigers dem Vertreter der Anklage zuzustellen, worauf dieser sie mit seinen Anträgen unter Beifügung einer Anklageschrift dem Vorsitz der Dienststrafkammer zu übersenden hat.

### **3. Eröffnung des Hauptverfahrens oder Einstellung des Dienststrafverfahrens**

**§ 25 (1)** Auf Grund der Anträge des Vertreters der Anklage tritt die Dienststrafkammer zusammen und beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens. In diesem Beschluss ist das Amtsvergehen genau zu bezeichnen, über das eine mündliche Hauptverhandlung stattfinden soll. Gegen diesen Beschluss findet eine Beschwerde nicht statt.

(2) Anstelle des Eröffnungsbeschlusses kann die Dienststrafkammer unter Hinweis darauf, dass nach ihrer Ansicht aus der Aktenlage nur ein einfacheres Amtsvergehen ersichtlich sei, die Akten dem Verbandsvorstand wieder zustellen und ihn auffordern, das einfachere Amtsvergehen im Rahmen seiner Zuständigkeit selbst zu bestrafen.

(3) Besteht daraufhin der Verbandsvorstand auf der Durchführung des förmlichen Dienststrafverfahrens, so muss die Dienststrafkammer nunmehr das Hauptverfahren eröffnen und Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen.

(4) Ergibt der Inhalt der Akten der Voruntersuchung im Zusammenhang mit der Äußerung des Beamten und/oder seines Verteidigers, dass kein Amtsvergehen vorliegt oder dass das erwiesene Amtsvergehen so bedeutungslos erscheint, dass bei Berücksichtigung des gesamten Verhaltens des Beamten die Verhängung einer Dienststrafe nicht oder nicht mehr angebracht erscheint, so kann die Dienststrafkammer den Verbandsvorstand auffordern, das Verfahren durch einen mit Gründen versehenen Beschluss einzustellen.

(5) Widerspricht der Verbandsvorstand der Einstellung, so kann die Dienststrafkammer die Einstellung des Verfahrens von sich aus förmlich beschließen. Der mit Gründen versehene Beschluss ist sowohl dem Beamten als auch dem Verbandsvorstand zuzustellen.

(6) Der Verbandsvorstand kann gegen den Einstellungsbeschluss der Dienststrafkammer Beschwerde beim Dienststrafhof einlegen. Für die dabei zu beobachtende Frist gilt § 17 entsprechend. Hilft der Dienststrafhof der Beschwerde ab, so gilt das Hauptverfahren vor der Dienststrafkammer als eröffnet mit der Folge, dass diese nunmehr Termin zur mündlichen Hauptverhandlung anberaumen muss. Verwirft der Dienststrafhof die Beschwerde, so gilt das Verfahren als endgültig eingestellt. Die Bestimmung des § 15 Abs. 1 findet alsdann Anwendung.

### **4. Hauptverhandlung**

**§ 26** Nach Eröffnung des Hauptverfahrens wird der Beamte unter Übersendung einer Abschrift der Anklageschrift und des Eröffnungsbeschlusses sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 9 und 27 zur mündlichen Hauptverhandlung vor der Dienststrafkammer vorgeladen. Der Vertreter der Anklage ist zu dieser Sitzung hinzuzuziehen.

**§ 27 (1)** Die Hauptverhandlung findet auch ohne Anwesenheit des Beamten statt, wenn dieser ordnungsgemäß geladen ist.

(2) Der Beamte kann sich, wenn er nicht erscheint und soweit sein persönliches Erscheinen nicht ausdrücklich angeordnet ist, durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen, den Anforderungen des § 9 genügenden Verteidiger vertreten lassen.

(3) Ist das persönliche Erscheinen des Beamten angeordnet und erscheint der Beamte gleichwohl nicht, so kann die Dienststrafkammer auch das Auftreten des Verteidigers ablehnen. Auf diese Rechtsfolge ist der Beamte bei der Ladung, die sein persönliches Erscheinen anordnet, ausdrücklich hinzuweisen.

## **5. Rechtsmittel**

**§ 28** (1) Gegen Urteile der Dienststrafkammer ist die Berufung an den Dienststrafhof zulässig.

(2) Gegen Beschlüsse der Dienststrafkammer und des Verbandsvorstandes findet die Beschwerde in den in diesem Gesetz gegebenen Fällen statt.

**§ 29** Über die Berufung entscheidet der Dienststrafhof. Über Beschwerden entscheiden entweder die Dienststrafkammer oder der Dienststrafhof nach Maßgabe der diesbezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes.

**§ 30** (1) Der Dienststrafhof besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar

- a) dem Vorsitz, der die Befähigung zum Richteramt haben muss,
- b) zwei geistlichen Mitgliedern der Verbandsvertretung,
- c) zwei Laienmitgliedern der Verbandsvertretung, von denen wiederum eines nicht im öffentlichen Dienst stehen soll,
- d) zwei Beamten des Verbandes der Röm.-kath. Kirchengemeinden in der Freien und Hansestadt Hamburg (Osnabrücker Anteil).

(2) Bezüglich der Ernennung der Mitglieder des Dienststrafhofes gilt § 22 Abs. 2 bis 6 entsprechend.

## **6. Ausscheiden des Beamten aus dem Amt vor Beendigung des förmlichen Dienststrafverfahrens**

**§ 31** (1) Scheidet der Beamte, gegen den das förmliche Dienststrafverfahren eingeleitet worden ist, vor der Beendigung dieses Verfahrens freiwillig aus den Diensten des Verbandes aus, ohne auf die in § 6 Abs. 2 aufgezählten Ansprüche und Rechte zu verzichten, so ist in Fortsetzung dieses Verfahrens darüber zu entscheiden, ob ihm diese Ansprüche und Rechte zu entziehen sind. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 5 finden sinngemäß Anwendung. Die Dienststrafgerichte können in diesem Fall dem Beamten die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegen, auch wenn sie den § 6 Abs. 3 bis 5 anwenden oder dem Beamten die in § 6 Abs. 2 aufgezählten Ansprüche und Rechte ganz oder teilweise belassen.

(2) Scheidet dagegen der Beamte vor Beendigung des förmlichen Dienststrafverfahrens unter freiwilligem Verzicht auf die in § 6 Abs. 2 bezeichneten Ansprüche und Rechte aus, so

ist das Verfahren einzustellen. Die Kosten des solchermaßen eingestellten Verfahrens fallen dem Beamten zur Last.

## **7. Vollstreckung der Strafen**

**§ 32** (1) Jedes das Verfahren abschließende Urteil der Dienststrafgerichte ist dem Beamten zuzustellen.

(2) Die Vollstreckbarkeit eines Strafurteils hat seine Rechtskraft zur Voraussetzung.

(3) Warnung oder Verweise erteilt der Vorsitz der erkennenden Dienststrafgerichte mündlich nach Rechtskraft des Urteils; ist dies nicht ausführbar, so gelten Warnung und Verweis mit dem Eintritt der Rechtskraft des Strafurteils als erteilt.

(4) Die Vollstreckung anderer Strafen, auf die gegen den Beamten erkannt ist, steht dem Verbandsvorstand als Vollstreckungsstelle (§ 19 Abs. 5 Satz 2) zu, dem zu diesem Zweck die Akten nach Zustellung des Urteils zu übersenden sind.

## **8. Zustellungen und Ladungen**

**§ 33** Zustellungen und Ladungen erfolgen, soweit nicht in diesem Gesetz eine besondere Regelung getroffen worden ist, entsprechend den Vorschriften der Strafprozessordnung.

### **ABSCHNITT III Beamte auf Probe**

**§ 34** (1) Die Bestimmungen dieser Dienststrafordnung finden mit Beschränkung auf die Abschnitte I und II A auf die Beamten auf Probe und die Beamten auf Widerruf sinngemäß Anwendung.

(2) An die Stelle des förmlichen Dienststrafverfahrens im Sinne von Abschnitt II B tritt für die im Abs. 1 genannten Beamten bei schweren Amtsvergehen die fristlose Kündigung. Sie steht in ihren Folgen (§ 6) der Dienstentlassung gleich.

(3) Die Kündigung hat unter Angabe des Amtsvergehens schriftlich zu erfolgen. Sie wird vom Verbandsvorstand ausgesprochen. Dieser ist befugt, anstelle der fristlosen Kündigung auch eine solche mit Befristung auszusprechen, jedoch darf die Frist einen Monat nicht übersteigen.

**§ 35** (1) Die in § 6 Abs. 2 aufgezählten Folgen der Dienstentlassung treten mit dem Ablauf des Tages ein, auf den die Kündigung ausgesprochen ist.

(2) Hatte der Gekündigte bereits einen Anspruch auf Ruhegehalt erworben und gestatten besondere Umstände eine mildere Beurteilung oder lässt die Bedürftigkeit des Gekündigten oder seiner Familie es erforderlich erscheinen, so ist der Verbandsvorstand auf Antrag des Gekündigten ermächtigt, diesem das gesetzliche Ruhegehalt oder einen Teil davon auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit zu belassen.

**§ 36** Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verabschiedung durch die Verbandsvertretung in Kraft.<sup>3</sup>

Hamburg, den 19. Februar 1965

Verband der Röm.-kath. Kirchengemeinden

---

<sup>3</sup> Vorstehendes von der Verbandsvertretung beschlossenes Gesetz mit beigefügter Dienststrafordnung wird hierdurch in Kraft gesetzt. Osnabrück, den 15. Juli 1965 + Der Bischof von Osnabrück Helmut Herm. Wittler